

# RS Vwgh 2020/5/14 Ra 2020/13/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.2020

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/08 Sonstiges Steuerrecht

## Norm

EStG 1988 §18

EStG 1988 §6 Z14 litb

UmgrStG 1991 §21

## Rechtssatz

Gemäß § 6 Z 14 lit. b EStG 1988 gilt die Einlage oder die Einbringung von Wirtschaftsgütern und sonstigem Vermögen in eine Körperschaft als Tausch im Sinne von § 6 Z 14 lit. a EStG 1988, wenn sie nicht unter das Umgründungssteuergesetz fällt oder das Umgründungssteuergesetz dies vorsieht. Eine derartige, den Regelungen des EStG 1988 unterliegende Einbringung eines Betriebes führt - im Allgemeinen - nicht zum Übergang des Verlustabzugs (vgl. z.B. Jakom/Peyerl, EStG, 2019, § 18 Rz 176, mwN). Eine Einbringung nach dem UmgrStG bewirkt hingegen - wenn näher genannte Voraussetzungen erfüllt sind - den Übergang des Verlustabzuges auf die übernehmende Körperschaft (§ 21 UmgrStG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020130018.L03

## Im RIS seit

23.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)